

Fünfte Sitzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 22. September 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 2. Oktober 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 42, Seiten 172 - 173, vom 10. Oktober 2002), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2004 erteilt.

Artikel 1

1. In § 10 Absatz 2 wird nach Satz 7 ein neuer Satz 8 angefügt:
„Die Prüfungen können ganz oder teilweise in der Form einer Multiple Choice Prüfung abgenommen werden.“
2. In § 16 werden
 - a) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Pflichtwahlfächer ergeben sich aus dem jeweils gültigen Studienplan. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auf Antrag weitere Pflichtwahlfächer aus dem Angebot der Albert-Ludwigs-Universität und von EUCOR-Universitäten gewählt werden. Hierbei kann höchstens ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Pflichtwahlfach nach Satz 2 gewählt werden.“
 - b) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:
„(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.“
 - c) nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:
„(6) Prüfungen können ganz oder teilweise in der Form einer Multiple Choice Prüfung abgenommen werden.“
3. § 17 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Wer in der ersten Abschlussprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, es sei denn, er hat in der ersten Abschlussprüfung einen Freiversuch gemäß § 18 Absatz 2 geltend gemacht.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vor Beginn des zweiten Versuchs der Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) zu einer Vorlesung kann die/der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin/Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 geltend machen.“

5. § 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Übersteigt die in einem Fach erzielte Kreditpunktzahl die in § 21 Absatz 3 Satz 1 bestimmte Mindestpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Mindestpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichte bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet. Trifft der in Satz 1 definierte Sachverhalt in mehreren Fächern zu, so ist für jedes dieser Fächer ein Proportionalitätsfaktor nach Satz 1 bei der Berechnung der Durchschnittsnote aus den Prüfungen zu verwenden. In Fächern mit nach Maßgabe der Regelungen in § 7 sowie § 21 Absatz 6 ohne Notenübernahme anerkannten auswärtigen Leistungen wird ebenfalls ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis der Mindestpunktzahl nach § 21 Absatz 3 Satz 1 zur Summe der in Freiburg erbrachten Kreditpunkte gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor